

---

**TOP 94:**

---

**Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Fachbeiräte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**

Drucksache: 318/18

I. Zum Inhalt der Vorlage

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Sie wurde zum 1. Januar 1995 durch Zusammenlegung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft errichtet. Organe der BLE sind u.a. der Verwaltungsrat und die Fachbeiräte.

Dem Verwaltungsrat gehören u.a. bis zu vier Vertreter der Obersten Landesbehörden an. Die Bestellung dieser Vertreter und deren Stellvertreter erfolgt gemäß § 5 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLEG) durch den Bundesrat.

Den Fachbeiräten gehören u.a. jeweils bis zu drei Vertreter der Obersten Landesbehörden an. Die Einsetzung und warenbezogene Aufteilung der Fachbeiräte obliegt dem Verwaltungsrat der BLE. Es wurden Fachbeiräte für folgende Waren eingesetzt:

- Getreide, Getreideerzeugnisse, Futtermittel, Reis, Ölsaaten, Pflanzenöle und -fette, nachwachsende Rohstoffe,
- Zucker,
- Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
- Milch und Milcherzeugnisse,
- Obst, Gemüse und Kartoffeln,

- Fischerei und Fischwirtschaft,
- Nachhaltige Bioenergie.

Die Bestellung der Vertreter und deren Stellvertreter der Obersten Landesbehörden für die vom Verwaltungsrat eingesetzten Fachbeiräte erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. § 5 Absatz 3 BLEG ebenfalls durch den Bundesrat.

Die Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern sowohl des Verwaltungsrates als auch der Fachbeiräte der BLE für die nächsten vier Jahre steht zum 1. Januar 2019 an.

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, für den Verwaltungsrat und die Fachbeiräte für die am 1. Januar 2019 beginnende Amtsperiode die aus der **Drucksache 318/1/18** ersichtlichen Vertreter und Stellvertreter zu berufen.